

Thurn. (Zur Sicherung der Volksernährung) In auch hier ein Ortsausschuß gebildet worden. Hierzu wurden folgende Herren gewählt: Aus der Klasse der Erzeuger die Herren Gutsbesitzer Hugo Richter, Bruno Uhlig und Emil Eberlein; aus der Klasse der Verbraucher die Herren Emil Körner, Hermann Lindner und Oswald Fischer. Als Vorsitzende wurde gewählt Herr Fabrikant Eduard Trösch und als dessen Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Albin Körner. — Die letzte Hausammlung fürs „Rote Kreuz“ ergab 109,55 Mark.

Bauhen. (Für einen Wendenstaat.) Landtagsabgeordneter Barth veranstaltet gegenwärtig in verschiedenen Orten der Kaufst. unter den Wenden Versammlungen, in denen diese zur Gründung eines selbständigen Wendenstaates aufgefordert werden. In einer Versammlung wurden zu Propagandazwecken für diese Sache 3000 Mark gespendet. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß trotz aller entgegengesetzter lautender Meldungen die hiesigen Wenden von dem Prager Tschechenblock nicht nur eingeladen worden sind, sondern daß sie auch tatsächlich feinerzeit dort vertreten waren.

Chemnitz. (Zur Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums. Auf das von dem Stadtverordnetenkollegium Justizrat Beutler wegen der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung an den Reichskanzler gerichtete Telegramm ist folgende Antwort eingegangen: Dortiger A. und S. Rat ist zunächst zur Erklärung über sein Vorgehen aufgefordert. Weitere Mitteilung vorbehalten. Reichsregierung.

Chemnitz. (Tödtlich verunglückt) ist die 3jährige Marg. Müller, Kantstraße 31 dadurch, daß sie mit ihren Kleidern dem stark geheizten Kaminofen zu nahe kam. Die Kleider zündeten dadurch Feuer, und es erlitt das bedauernswerte Kind solch schwere Brandwunden, daß es im Krankenhaus, wohin es alsbald gebracht worden war, verstarb.

Dresden. (Zwölf Soldaten durch Gas betäubt) wurden im Massenquartier Ballhaus, wo eine Abteilung des Leib-Grenadier-Regiments untergebracht ist. Vier von ihnen waren schwer, acht leicht erkrankt. Das Unglück war durch zu leichtes Verstellen des Gasahnes im Saale entstanden.

Hohenstein-E. (Erstochen aufgefunden) wurde an der Eisenstraße ein besser gekleideter unbekannter Mann von untersehler Statur und im ungefähren Alter von 50-60 Jahren.

Oberschlema. (Der verräterische Beckapparat.) Der Feigwarenfabrikant B. hat in seinem Stallgebäude einen Beckapparat angebracht, der einen Schutz abgibt, wenn von unkundiger Hand die Tür des Stalles geöffnet wird. Nachts wurden nun die Nachbarn durch einen Schuß geweckt und als der Maurer St. zum Fenster hinaussah, bemerkte er zwei Männer nach Schneeberg zu die Flucht ergreifen, die den Stall B.'s erbrochen hatten, um ein Schwein, Hühner und Enten zu stehlen, durch den schließenden Apparat aber daran gehindert worden waren.

Verban. (Diebischer Kunde.) Seit Wochen vermißt ein Geschäftsinhaber der Ferdinandstraße aus dem Laden ständig Waren, als Seife, Zucker, Kaffeeerbsen, Scheuerbürsten usw., sowie auch kleinere Geldbeträge. Jetzt hat man den Dieb in einem im Hause wohnhaften 13 Jahre alten Knaben

ermittelt. Er hat sich Nests mit einem Dietrich eingang in den Laden verschafft. Von den Sachen hat er den größten Teil an seine Mutter abgegeben und ihr auch die Herkunft mitgeteilt.

Vermischtes

† **60 Millionen Mark in bar „beschlagnahmt“.** Wir meldeten gestern, daß man einer Diebesbande, die auf dem Schlesienschen Bahnhof in Berlin, wo sie ihr Unwesen trieb, 2 Millionen Mk. abgenommen hat. Es soll das aber nur ein kleiner Teilbetrag der Riesensumme sein, die wirklich abhanden gekommen sei. Nach einer unbestätigten Mitteilung sollen dem heimkehrenden Verwaltungsstabe des Oberkommandos der Heeresgruppe Mackensen 60 Millionen Mark in Gold und Tausendmarkscheinen von der Bahnhofswache in Berlin abgenommen worden sein. Auch sämtliche Lebensmittel, die die Mannschaft privatim sich bei ihrer Abfahrt in Rumänien noch gekauft hatten, sollen ihnen ebenfalls gewaltsam ohne Quittung abgenommen worden sein, desgleichen eine Reihe von Wagen, Pferden, Geschirren, Decken, die zum Inventar des Verwaltungsstabes des O. R. M. in Bukarest gehört hatten. Wie dazu der „B. L. A.“ führt, hat die Untersuchung ergeben, daß der Beschlagnahme ein Irrtum der Sicherheitswache zugrunde lag. Die Sicherheitswache glaubte, daß es sich um Gelder und Gut aus einem Diebstahl handelte und beschlagnahmte alles. Inzwischen wurde festgestellt, daß es sich tatsächlich um die aufgelöste Kasernenverwaltung der Armee Mackensen handelte. Hierauf wurde die Beschlagnahme zurückgenommen.

Gegen die Kapitalflucht.

Die Reichsregierung hat unterm 21. November folgende Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland erlassen:

§ 1. Wertpapiere dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande verhandelt oder überbracht werden.

Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Aktien, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuldb- und Rentenschuldbriefe. Tauschen gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Wertpapiere. Papiergeld, Banknoten, Darlehenskassenscheine, Wechsel, Anweisungen und Schecks.

§ 2. Banken dürfen nur dann, wenn
1. Wertpapiere nach dem Auslande verhandelt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwaltung genommen oder ihm auf Sparkonto gutgeschrieben,
2. Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer gutgeschrieben werden sollen, nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem anliegenden Muster in doppelter Ausfertigung einreicht.

Die Banken haben eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung

(Niederlassung) zuständige Behörtenamt weiszugeben.

Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

§ 3. Die Vorschriften in § 2 finden keine Anwendung

1. wenn die Banken Wertpapiere im eigenen Namen nach dem Auslande verhandelt oder überbringt oder für einen Ausländer in Verwaltung nimmt oder ihm auf Sparkonto gutschreibt,
2. wenn Wertpapiere nur zum Bezug von Zins- oder Gewinnanteilscheinen im Auslande oder zur Abstempelung bei Konventionen oder ähnlichen Anlässen, oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten verhandelt oder überbracht werden;
3. wenn der Auftraggeber ein Ausländer ist.

§ 4. Auf den Postanweisungen, Postcheck, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Das Reichsfinanzamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 5. Niemand darf bei einer Bank auf einen Namen oder etablierten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten lassen, Verträge offen oder verschlossen hinterlegen oder ein Sparkonto mieten.

§ 6. Wer der Vorschrift in § 1 oder in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 100000 Mark bestraft. Ferner kann auf Gefängnis bis zu 3 Jahren und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Rechte verfallen erklärt werden.

§ 7. Wer den Vorschriften in § 2 Abs. 1 und 2 oder in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100000 Mk. bestraft.

§ 8. Alle Geschäfte, Verabredung und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften in §§ 1 und 2 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland zu vereiteln, sind verboten.

Wer der Vorschrift in Absatz 1 vorzüglich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe von 100 bis zu 100000 Mark und mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. § 6 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 9. Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(B. L. B.)

Konsumverein „Haushalt“ Lichtenstein-Callenberg e. G. m. b. H.

Sonntag, den 8. Dezember nachmittags 5 Uhr im
Hof Bierhaus

Generalversammlung.

Tagesordnung:
1. Vortrag des Geschäftsberichts 19./7/18, sowie Rechnungsprüfung desselben. 2. Beschlußfassung über die Verteilung des Reinertrags. 3. Wahl der auscheidenden Vorstandsmitglieder. 4. Anträge. 5. Allgemeines.

Einer recht zahlreichen Beteiligung sieht entgegen
Der Vorstand:
Franz Renz, Emil Riedel, Hermann Heintze,
Vorst. Geschäftsführer. Kassierer.

Ein — hervorragendes Fachblatt seiner Art — ist die illustrierte Jagd- und Naturgeschichte „St. Hubertus“, (Anhalt.)
Bringt gezielte Aufsätze über Jagd, Schilfweiden, Bundezeit, Postmännchen, Fischerei und Naturkunde. Großartige Bilder und wertvolle Fundstellen.

Wirkungsvolles Anzeigenblatt.
Bezugpreis 2.80 Mark für das Vierteljahr.
Jede Postanstalt und Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.
Probennummer vollständig kostenlos bitten zu verlangen von dem
Berlag d. St. Hubertus (E. Schellers Verlag, m. b. H.)
Erlangen (Anhalt)

Als Geschenk

f. d. heimkehrenden Krieger
empfehle in reichhaltiger Auswahl

- Schlipse
- Kragen
- Manschetten
- Vorhemden
- Hosenträger
- Kragenschoner
- Manschettenknöpfe.
- Carl Goldschmidt, Lichtenstein.

Einlegegefäße

bis 160 Liter fassend, eingetoppelt.
H. Glanzels Nachf.

Erwachsene
Aufwartung
sorgt gefast.
In melden im „Tageblatt“.

Besuchskarten

liefert in jeder Ausführung
„Tageblatt“-Druckerei.

**PLAIENSCHER
GESCHAFTSBÜCHERFABRIK**
MORETZ WIEDRECHT GmbH PLAIEN/IV



Unsere Vertretung für den dortigen Bezirk hat die
**Buch-, Kunst- und Zeitungs-Druckerei
Otto Koch & Wilhelm Pester**
Lichtenstein,
Wilhelm-Ebert-Straße. Fernruf 7.